

FAKTENBLATT

ENTLÖHNUNG DES ENGAGEMENTS IM GEMEINDERAT

Als wichtigstes Kriterium für die Übernahme eines Gemeinderatsamts gilt die Bereitschaft, die eigene Gemeinde aktiv mitzugestalten. Sowohl die finanzielle Entschädigung als auch die Reduktion des beruflichen Pensums sollten dabei nicht an erster Stelle stehen. Nichtsdestotrotz erfolgt die Arbeit nicht zum Nulltarif. Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihr Engagement eine Entlöhnung, die je nach Gemeinde unterschiedlich geregelt ist. Kantonsweit ist die Spannweite – wie übrigens auch in anderen Landesteilen – teils sehr gross, sie hängt allerdings auch von Funktion, Pensum, Ressort und Gemeindegrösse ab.

Für die Festlegung der Entschädigung bestehen keine übergreifenden Regelungen, sie liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Gemeinderats. Üblicherweise erfolgt die Festlegung zu Beginn jeder Legislaturperiode. Einige Gemeinden verfügen hierfür über ein Entlöhnungsoder Spesenreglement, welches die relevanten Aspekte der Vergütung klärt, während sich andere an einem fixen Budget orientieren. Die Entlöhnungen werden aus öffentlichen Mitteln finanziert und müssen daher gemäss dem geltenden Öffentlichkeitsgesetz transparent offengelegt werden.

Eine frühere Übersicht aus den Medien zeigte grosse Kontraste zwischen den unterschiedlichen Gemeinden auf, welche zum Teil auf die Grösse der Kommunen zurückzuführen sind. Andererseits hängt der Bruttolohn von verschiedenen Faktoren ab, wie etwa dem zeitlichen Aufwand für das Amt oder der Handhabung sonstiger Einnahmequellen durch zusätzliche Ämter. Wieviel eine im Gemeinderat tätige Person pro Stunde tatsächlich verdient, kann durch den Bruttolohn nicht aufgezeigt werden. Fest steht, dass es sich um ein Engagement für die Gemeinde handelt, das unterschiedlich viel Zeit in Anspruch nehmen kann. Während das Präsidium in einem Oberwalliser Gemeinderat einem Pensum zwischen 30-70 Prozent gleichkommt, liegt der Aufwand bei den übrigen Gemeinderätinnen und -räten zwischen 15-30 Prozent, je nach Ressort und sonstigen Kommissionsaufgaben.

Der Kanton Wallis macht seinerseits gewisse Vorgaben, was die steuerrechtlichen Aspekte der Entlöhnung betrifft. Er unterteilt diese in Teilnahme an Gemeinderatssitzungen, Mitarbeit in Ausschüssen und Arbeitsgruppen sowie Spesen. Während Einnahmen aus Lohn und Kommissionsarbeit zu 100 Prozent steuerpflichtig sind, dürfen sogenannte Sitzungsgelder 10'000 Franken nicht übersteigen (max. 250 Franken pro Sitzung) und sind zu 15 Prozent steuerpflichtig. Spesen dürfen 25 Prozent der Gesamtentlöhnung nicht übersteigen.

Stand Faktenblatt: März 2024

Engagement 15-30% / rund 300 Stunden